

Briefing zur UN Aarhus Konvention

Die Aarhus Konvention

Österreich und die EU sind seit 2005 Vertragsparteien des UN-ECE Abkommens über Bürgerbeteiligung (sog. „Aarhus Konvention“)¹. Damit hat sich Österreich verpflichtet, der Öffentlichkeit Zugang zu Umweltinformationen, Verfahrensbeteiligung und Rechtsschutz in Umweltfragen zu gewähren. Das Abkommen basiert auf Artikel 10 der Rio-Erklärung aus dem Jahr 1992, wonach Entscheidungen sachrichtiger sind, wenn die Öffentlichkeit einbezogen wird. Dadurch wird ein besserer Interessenausgleich zwischen Umwelt, Betroffenen und Wirtschaft geschaffen. Wesentlich ist dabei die Rolle der Umweltorganisationen: Sie sollen die „rechtliche Stimme der Umwelt“ wahrnehmen, weshalb ihnen besondere Rechte zugeschrieben werden.

Das Abkommen führte zu umfassenden und sehr vorbildlichen Änderungen insb. im UVP-Gesetz und in den Umweltinformationsgesetzen sowie in den vorgelagerten EU-Richtlinien. Befürchtungen seitens der Wirtschaft und der Verwaltung, wonach die gesetzlichen Änderungen den Wirtschaftsstandort schädigen, Verfahren verzögern und die Verwaltung belasten, haben sich nicht bestätigt.

Umsetzungslücke in Österreich

Im Gegensatz zur sehr positiven Umsetzung in oben genannten Bereichen, hat Österreich den allgemeinen Zugang zu Gerichten für NGOs (Artikel 9 Absatz 3 der Konvention) bisher nicht umgesetzt. Bereits im Jahr 2007 stellte die EU-Kommission fest, dass Österreich europaweites Schlusslicht im Hinblick auf NGO-Klagerechte ist (Milieu-Studie)². Der Europäische Gerichtshof forderte zuletzt in verschiedenen Sprüchen (VLK, Krisan) eine umfassende Anwendung der Aarhus-Klagerechte für NGOs³

Wenn heute ein Wasserkraftwerk errichtet wird, haben Umweltorganisationen keine Parteirechte (Beispiel Kraftwerk Schwarze Sulm), sofern keine UVP gemacht wird. Die UVP wird jedoch nur in extrem großen Projekten gemacht, nicht jedoch in „Standardfällen“. Wenn Verfahrensfehler passieren oder Gefahren zu wenig geprüft werden, bleibt der Schutz der Umwelt auf der Strecke.

Verfahren gegen Österreich vor dem ACCC der UN

Ein zentrales Organ der Aarhus Konvention ist das in Genf bei der UN-ECE angesiedelte Compliance Committee der Aarhus Konvention (ACCC). Im Dezember 2011 entschied das ACCC, dass Österreich seinen Verpflichtungen im Hinblick auf NGO-Klagerechte nicht nachkommt. In dem von ÖKOBÜRO initiierten zweijährigen Verfahren hatten die Parteien u.a. in einer mündlichen Verhandlung ihre Positionen und Argumente ausführlich vorbringen können. Das ACCC fordert ausdrücklich, dass Österreich NGO-Rechte in verschiedenen Rechtsbereichen einführen muss. Österreich hat bisher

¹ <http://www.unece.org/env/pp/introduction.html>

² Inventory of EU Member States' measures on access to justice in environmental matters, DG Environment, 2006-2007

³ C-240/09 VLK, C-416/10 Krishan

trotzdem keine diesbezüglichen Rechtsakte erlassen. Im Juni 2014 wird eine „Verurteilung“ Österreichs bei der Aarhus Vertragsstaatenkonferenz in Amsterdam erfolgen.

Österreich ist demnach dazu verpflichtet, NGOs Partei- und Beschwerderechte in Umweltverfahren zu gewähren. Das betrifft etwa das Wasserrecht, das Abfallwirtschaftsrecht, das Luftreinhaltegesetz, das Naturschutzrecht, das gewerbliche Betriebsanlagenrecht, Straßenbaurecht oder Raumordnungs- und Bauordnungsverfahren.

Erfahrungen mit dem NGO-Klagerecht

Eine aktuelle Studie des deutschen Umweltbundesamtes⁴ bestätigt viele andere Untersuchungen und Erfahrungen, wonach der Gerichtszugang von NGOs nur sehr selektiv wahrgenommen wird und es folglich zu keiner „Klagsflut“ kommt. In Deutschland nahmen NGOs demnach nur in weniger als 2 % der Fälle das Recht auf Gerichtszugang in Anspruch. ÖKOBÜRO hat ebenfalls zahlreiche Studien zum Thema veröffentlicht und seit 2011 zwei ExpertInnen-Workshops mit VertreterInnen aus Bund, Ländern, Anwaltschaft, Wissenschaft und Umweltorganisationen zur Entwicklung von Umsetzungsvorschlägen in Österreich veranstaltet.

Forderung

Wir fordern daher, dass der Umweltminister und die Landesregierungen umgehend Schritte einleiten, um Gesetzesvorschläge zur Einführung der NGO-Klagerechte im Umweltbereich einzuführen.

ÖKOBÜRO vertritt als Allianz der Umweltbewegung die gemeinsamen Interessen von Umweltorganisationen wie GLOBAL 2000, Greenpeace CEE, Klimabündnis Österreich, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder WWF Österreich.

Rückfragen:

Mag. Thomas Alge
+43 1 5249377-15
+43 699 102 951 59
thomas.alge@oekobuero.at

4

http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_14_2014_evaluation_von_gebrauch_und_wirkung_der_verbandsklagemoeglichkeiten_0.pdf